



Merkblatt¹

Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen sowie Lebensmittelabfällen aus Speisegaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung

Was muss entsorgt werden?

Material der Kategorie 3 gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009 als tierisches Nebenprodukt:

- Küchen- und Speiseabfälle mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (aus dem Zubereitungsprozess): Fleisch, Fleischerzeugnisse, Geflügel, Eier, Molkereiprodukte, Fisch usw.
- Ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft z.B. verdorbene Packungen mit Fleisch, Geflügel, Wurst, Molkereiprodukte, Fisch usw.

Die Entsorgung von Lebensmitteln, die nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, weil sie als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 der VO (EG) 178/2002 einzustufen sind (beispielsweise Rückrufware), hat im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde² zu erfolgen.

Wo muss entsorgt werden?

Die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen und ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus gewerblichen Einrichtungen darf nur durch dafür zugelassene Betriebe erfolgen. Auch Betreiber von Biogasanlagen können für die Entsorgung von Speiseresten zugelassen sein.

Eine Entsorgung von Küchen-/Speiseabfällen sowie ehemaligen Lebensmitteln mit tierischen Bestandteilen aus gewerblichen Einrichtungen über den Hausmüll ist nicht zulässig.

Wie muss gesammelt werden?

In der Regel werden Sie die Küchen- und Speiseabfälle bzw. ehemaligen Lebensmittel in Behältern sammeln, die Ihnen das Transport- bzw. Entsorgungsunternehmen zur Verfügung stellt.

Zur Unterscheidung von anderen Müllsammelbehältern empfiehlt es sich, die zur Speiseresteentsorgung entsprechend zu kennzeichnen. Beispielsweise mit dem Hinweis: "Küchen-/Speiseabfälle/Lebensmittelabfälle / Kategorie 3 / Nicht für den menschlichen Verzehr".

Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (d.h. nicht in der Küche!).

Die Behälter sind für unbefugte Personen und für Tiere unzugänglich zu halten (d.h. unter Verschluss).

Da Speisereste grundsätzlich vor Witterung geschützt zu lagern sind, müssen die Behältnisse mit einem Deckel verschließbar sein.

¹ Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

² Im Landkreis Schwäbisch Hall, das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz - Landratsamt Schwäbisch Hall

Darüber hinaus sollten die Behälter im Winter kühl, aber frostfrei stehen, damit sie ordnungsgemäß entleert werden können. Im Sommer ist unter Umständen eine Kühlung erforderlich, um unzumutbare Beeinträchtigungen für Mitarbeiter und Nachbarschaft z. B. durch Gerüche oder Madenbefall zu vermeiden (Kühler, schattiger Platz/Kühleinrichtung). Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung gründlich zu säubern, d.h. aus- bzw. abzuwaschen, zu desinfizieren und zu trocknen.

Was ist formell zu beachten?

Bei jeder Abholung von Küchen- und Speiseabfällen/ehemaligen Lebensmitteln erhalten Sie ein Handelspapier. Achten Sie darauf, dass die Entsorgungsunternehmen dieses Handelspapier bei jeder Abholung ausstellen. Jeder Betrieb, der Küchen- und Speiseabfälle/ehemalige Lebensmittel abgibt, hat zusätzlich Aufzeichnungen zu führen in Form einer Tabelle (Muster: siehe Anlage).

Handelspapiere und Aufzeichnungen sind jeweils mindestens 2 Jahre aufzubewahren und im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.

Ausnahmen von der Entsorgungspflicht:

Pflanzliche Abfälle, die bei der Herstellung von Speisen anfallen (keine Speisereste), wenn sie getrennt gesammelt und gelagert werden (z.B. Salatblätter, Gemüsereste, Kartoffelschalen etc.) können über die Biotonne entsorgt werden.

Weiter ist noch zu beachten!

Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen/ehemaliger Lebensmittel tierischer Herkunft an Nutztiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel etc.) ist wegen der damit verbundenen Tierseuchengefahr verboten!

Anlage: - Muster³

Aufzeichnung

Datum der Abholung	Beschreibung der tierischen Nebenprodukte (Risikoklasse und Art)	Menge der tierischen Nebenprodukte	Name und Anschrift des Beförderungsunternehmens	Name und Anschrift des Empfängers
10.05.2007	K3-Ehemalige Lebensmittel, Küchen-/Speiseabfälle	115 kg	Müllentsorgung Mustermann Musterstr. 1 33333 Musterhausen Nummer	Biogas Mustermann Landstr. 1 33333 Musterhausen Nummer

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, zur Verfügung.

Tel.: 07904/7007-3240, Fax: 07904/7007-3280, E-mail: veterinaeramt@lrasha.de

³ **Rechtsgrundlagen:** VO (EG) Nr. 1069/2009 Tierische Nebenprodukte - Muster Aufzeichnungen (Register) Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV)